

Landgericht Hanau/Main,
(Gericht)

Verkündet am 23.10.1987
1. Protokoll

Geschäftsnummer: 1 0 891/87
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Weitzel
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

Im Rechtsstreit des Fröhrentners Uwe B e r n h a r d , Kleine
Mühlgasse 10, 6474 Ortenberg 2,

(Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwalt e Nickel, Fleischmann, Dröse, R. Nickel, Abele,
gegen Kläger s,
Bauer, Goertz u.H.Nickel, Hanau -fl 3596/85-)
den Zimmermeister Karl H a s e n s t e i n ,
Tanusstr. 32, 6497 Steinau an der Straße,

(Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwalt e Fleckenstein und Neumüller-Werner,
wegen Beklagte n,
Bad Soden-Salmünster - 628/85 -)

hat das Landgericht Hanau - 1. Zivilkammer -

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Baumann,
den Richter am Landgericht Dr. M. Höhne und
die Richterin Pfeifer

zu Grund der mündlichen Verhandlung am 23.10.1987 im Rechtsstreit

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
8.000,-- DM vorläufig vollstreckbar.

- T a t b e s t a n d : -

DR. KLAUS WEISER
FRIEDERIKE WEISER
RECHTSANWÄLTE BEIM BUNDESGERICHTSHOF

7500 KARLSRUHE 51
ARNDTSTRASSE 4
TELEFON (07 21) 88 62 11/88 85 95
TELEFAX (07 21) 88 85 35
TELETEX 72 13 35 = RABGHWR
Deutsche Bank Karlsruhe
(BLZ 660 700 04) Nr. 0 884 155
Postgloamt Karlsruhe
(BLZ 660 100 75) Nr. 866 65-758

DR. WEISER · F. WEISER · RAe · Arndtstraße 4 · 7500 Karlsruhe 51

Rechtsanwälte
Fleischmann, Bauer & Partner
Bruchköberle Landstr. 41
6450 Hanau 1

18.5.1989 DrWbÖ

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrte Herren Kollegen,

in der Sache Bernhard gegen Hasenstein (o29o4 FR)
hat die Revision meines Erachtens **keine** Aussicht
auf Erfolg:

1. Für die Frage, ob eine Deliktshaftung
des Beklagten durch § 636 RVO ausgeschlossen ist,
kommt es darauf an, ob der Verletzte für den Un-
fallbetrieb "wie" ein Arbeitnehmer des Unfallbe-
triebes tätig geworden ist (§ 539 Abs.2 RVO). Die
Abgrenzung, ob der Verletzte für den Unfallbetrieb
oder für seinen Stammbetrieb tätig geworden ist,
richtet sich danach, welchem Aufgabenbereich
- dem des Unfallbetriebes oder dem des Stammbet-
riebes - die Tätigkeit zuzuordnen ist, bei der
der Verletzte den Unfall erlitten hat (z.B. BGH
VersR 1986, 868, 869). Nicht entscheidend ist es
für § 539 Abs.2 RVO, ob der Verletzte sich dem
Unternehmer des Unfallbetriebes untergeordnet

Arbeitgeber angewiesen worden war, bei der zum Aufgabenbereich des Beklagten gehörenden Entladung zu helfen (um die Entladezeit zu beschleunigen und/oder die Beziehung zum Kunden zu pflegen). Hiervon ist mangels gegenteiliger Feststellung des Oberlandesgerichts auszugehen.

Die Weisung des Arbeitgebers des Klägers an den Kläger, bei der Entladung des Lkw zu helfen, ändert aber nichts daran, daß die Entladung zum Aufgabenbereich des Unfallbetriebes (des Beklagten) gehörte. Die dem Kläger erteilte Weisung war das Motiv, weswegen er beim Entladen geholfen hat. Maßgebend ist nicht das Motiv der Tätigkeit, sondern die Frage, ob die Tätigkeit selbst in den Aufgabenbereich des Stammbetriebes oder des Unfallbetriebes fällt.

3. Ich muß deshalb von der Durchführung der Revision abraten und bitte um Mitteilung, ob die Revision ungeachtet meiner Bedenken begründet werden soll.

Mit kollegialen Grüßen

gez. Dr. Weiser